

Der Wissenschaftler als Autor

Überlegungen zu dem Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Im Rahmen der gegenwärtig geführten Diskussionen um ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft stehen vor allem die Verwerterinteressen und die Informationsversorgung in einer digitalen Informationsgesellschaft im Mittelpunkt des Interesses. Die Belange vor allem auch der wissenschaftlichen Autoren sind hierbei ins Abseits geraten, obwohl der am 27.09.2004 durch das Bundesministerium der Justiz vorgestellte Referentenentwurf in wesentlichen Teilen eine erhebliche Schwächung der Rechtsposition der Autoren vorsieht. Dabei ist ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen Autoren und Verlegern eine nicht minder wichtige Voraussetzung für ein Funktionieren der Wissenschaft in einer Wissensgesellschaft. Neben einer gewissen Fixierung auf die Dauerstreitpunkte auf der Nutzerseite ist für die fehlende Aufmerksamkeit für die Belange der Kreativen wohl auch verantwortlich, dass die Schwächung der Rechtsposition nahezu unbemerkt durch die Streichung von Autorenrechten ohne adäquaten Ersatz erfolgt wie sich im Folgenden zeigen wird.

I. § 31 Abs. 4 UrhG/§§ 31a UrhG-E ff., Unbekannte Nutzungsarten

Hierfür beispielhaft ist die vorgesehene ersatzlose Streichung von § 31 Abs. 4 UrhG. § 31 Abs. 4 UrhG bestimmt bislang, dass die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen zur Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten unwirksam sind. Somit ist nach der bestehenden Rechtslage sowohl die Verfügung (Einräumung der Rechte) als auch das schuldrechtliche Kausalgeschäft (Verpflichtung) im Falle einer unbekanntem Nutzungsart unwirksam. Hintergrund der Vorschrift ist der Schutz des Urhebers. Im Falle der Entwicklung einer neuen Nutzungsart die im Zeitpunkt der Rechteeinräumung noch unbekannt war, soll ihm stets die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob und gegen welches Entgelt er mit der Nutzung seines Werkes auch auf die neue Art einverstanden ist¹. Dies ist vor dem einfachen Hintergrund zu sehen, dass der Urheber davor bewahrt bleiben soll Rechte auf solche Nutzungsarten einzuräumen deren wirtschaftlichen Wert er aufgrund der fehlenden Kenntnis nicht beurteilen kann.² § 31 Abs. 4 UrhG ist somit eine Schutzbestimmung zugunsten des Urhebers um auszuschließen, dass dem Urheber die Mehrerträgnisse vorenthalten bleiben, die der Fortschritt der Technik für sein Werk bringt.³ Diese Schutzbestimmung soll nunmehr unter dem Vorwand der Archivöffnung gestrichen werden mit der Hoffnung, dass dadurch die

¹ Schrickler in: Schrickler, UrhG, §§ 31/32 Rn. 25; Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG, §§ 31/32 Rn. 9.

² Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG, §§ 31/32 Rn. 9; Vgl. bereits RGZ 123, S. 312, 316 ff.

³ Hertin in: Fromm/Nordemann, UrhG, §§ 31/32 Rn. 9.

in zahlreichen Archiven ruhenden „Schätze“ neuen Nutzungsarten zugänglich gemacht werden können.⁴

Als Ausgleich für den Wegfall von § 31 Abs. 4 UrhG ist die Einräumung eines Widerrufsrechts in § 31a Abs. 1 UrhG-E und die Festschreibung einer angemessenen Vergütung in § 32c Abs. 1 UrhG-E vorgesehen. Dabei liegt auf der Hand, dass dies kein Ausgleich ist, sondern eine massive Benachteiligung der Autoren gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Verwertern.

Nach § 31a Abs. 1 S. 2 UrhG-E besteht das Widerrufsrecht des Urhebers nur, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen. Hierbei besteht keine Verpflichtung des Verwertern, den Urheber über die Entstehung einer neuen Nutzungsart zu informieren. Es ist daher in einer Vielzahl von Fällen zu erwarten, dass der Urheber von einer neuen Nutzungsart nichts erfährt oder zumindest erst dann etwas davon erfährt, wenn die wirtschaftlich erfahrenere Seite längst mit der Nutzung begonnen und der Urheber sein Widerrufsrecht dadurch bereits verloren hat. Das Leerlaufen des Widerrufsrechts ist bei dieser Ausgestaltung bereits vorprogrammiert.

Ferner entfällt das Widerrufsrecht nach § 31a Abs. 2 UrhG-E mit dem Tod des Urhebers mit der Folge, dass die Erben künftig stets allein auf die „angemessene Vergütung“ in § 32c UrhG-E verwiesen werden.

Das Widerrufsrecht erlischt nach § 31a Abs. 2 UrhG-E zudem dann, wenn sich die Parteien auf eine (angemessene) Vergütung gemäß § 32c Abs. 1 UrhG-E geeinigt haben. Nach § 32c Abs. 1 UrhG-E hat der Urheber Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Pikanterweise ist in Satz 2 im Gegensatz zu § 31a Abs. 1 UrhG-E eine unverzügliche Unterrichtungspflicht über die Aufnahme einer neuen Nutzung und damit nach Wegfall des Widerrufsrechts des Urhebers gegenüber dem Urheber gesetzlich vorgesehen. Offenbar hat hier die Sicherstellung der „angemessene Vergütung“ Vorrang vor der Sicherstellung der Ermöglichung der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Urheber. Welche Vergütung als „angemessen“ anzusehen ist, wird durch den Gesetzgeber nicht näher konkretisiert sondern vielmehr der Rechtsprechung überlassen. Bei der Bestimmung der „angemessenen“ Vergütung droht der Hinweis der Verwerter, dass die übliche Vergütung auch angesichts der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten angemessen sei. Angesichts der wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse ist von Einzelfällen abgesehen auch nicht zu erwarten, dass es die Urheber auf eine gerichtliche Bestimmung der „Angemessenheit“ ankommen lassen werden. Bisher mussten durch das Verbot in § 31 Abs. 4 UrhG die Verwerter vor Aufnahme einer neuen Nutzungsart die Initiative ergreifen. Allein diese Umkehrung stellt für die Urheber schon eine erhebliche Benachteiligung und Auslieferung an die wirtschaftlich stärkere Seite dar.

II. § 137I UrhG-E, Übergangsregelung für Altverträge

Verschärft wird dies noch durch die vorgesehene Übergangsregelung in § 137I UrhG-E mit der auch die Altverträge erfasst werden sollen. Nach § 137I Abs. 1 UrhG-E gelten die nach Vertragsschluss bekannt gewordenen Nutzungsrechte ebenfalls als eingeräumt, sofern der Urheber nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des § 137I UrhG-E widerspricht.

⁴ Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.09.2004, S. 39.

Voraussetzung ist allerdings, dass dem anderen in dem Altvertrag alle wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt wurden. Zudem dürfen die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsrechte nicht bereits durch den Urheber einem Dritten eingeräumt worden sein.

Mit dieser Ausgestaltung der Übergangsregelung soll ganz offensichtlich die Wirkung der bislang geltenden Schutzvorschrift des § 31 Abs. 4 UrhG rückwärtig beseitigt werden. Konnte bislang aufgrund von § 31 Abs. 4 UrhG zwischen Urheber und Verwerter keine Einigung über die Einbeziehung einer neuen Nutzungsart erzielt werden, fallen die Rechte dem Verwerter nunmehr ohne weiteres zu, sofern der Urheber dem nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des § 137I UrhG-E widerspricht. Eine durchaus komfortable Situation für die Verwerter, da sie die Jahresfrist nur abzuwarten brauchen, während der Urheber zur Wahrung seiner Interessen die Initiative ergreifen muss. Ähnlich wie bei § 31a UrhG-E ist auch hier kein gesonderter Hinweis an die betroffenen Urheber hinsichtlich der Befristung des Widerspruchsrechts vorgesehen. Es ist deshalb auch bei § 137I UrhG-E zu erwarten, dass das eingeräumte Widerspruchsrecht in der Regel durch die fehlende Kenntnis vieler Urheber von der gesetzlichen Frist leer läuft.

Als Ausgleich sieht § 137I Abs. 5 UrhG-E wie § 31a Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 32c Abs. 1 UrhG-E einen Anspruch des Urhebers auf eine besondere angemessene Vergütung für die Aufnahme einer neuen Art der Werknutzung vor. Auch hier wird die Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung den Gerichten überlassen. Dies stellt neben den bereits zu § 31a Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 32c Abs. 1 UrhG-E dargestellten Kritikpunkten eine zusätzliche Belastung für die Urheber durch die Erfassung von Altverträgen durch § 137I UrhG-E dar. Die Urheber werden bei Verfristung des Widerspruchsrechts hinsichtlich der Einräumung zwischenzeitlich bekannt gewordener Nutzungsrechte faktisch auf die „angemessene“ Vergütung festgelegt, während sie durch die Schutzvorschrift des § 31 Abs. 4 UrhG bislang in einer besseren Verhandlungsposition gegenüber den wirtschaftlich überlegenen Verwertern waren.

§ 137I UrhG-E dient damit neben der Öffnung der Archive primär auch der Ermöglichung der Retrodigitalisierung der Bestände der Verwerter zu einer angemessenen Vergütung auf Kosten der Rechtsposition der Autoren.

III. § 63a UrhG, Gesetzliche Vergütungsansprüche

Mit der vorgesehenen Anfügung eines dritten Satzes in § 63a UrhG soll eine der wenigen effizienten Schutzbestimmungen zu Gunsten der Urheber zur Wahrung der Interessen der Verwerter von Nutzungsrechten wieder modifiziert werden. § 63a UrhG wurde erst durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.05.2002 in das Urheberrechtsgesetz eingefügt. Durch die Einführung sollte vor allem der Praxis in der Vertragsgestaltung entgegengewirkt werden, dass der Urheber auch die gesetzlichen Vergütungsansprüche an den jeweiligen Verwerter abzutreten hat und somit eine Stärkung der Position des Urhebers im Vertragsverhältnis erreichen. Demnach kann der Urheber auf seine gesetzlichen Vergütungsansprüche im Voraus nicht verzichten. Zudem können die Ansprüche im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Die Regelung soll nunmehr auf Druck der Verleger und Verwertungsgesellschaften durch § 63a S. 3 UrhG-E ergänzt werden, nach dem die Verwerter von Nutzungsrechten im Hinblick auf ihre Leistungen einen angemessenen Anspruch auf Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben sollen. Im Ergebnis soll § 63a S. 3 UrhG-E wie ein

Leistungsschutzrecht für Verleger wirken. Begründet wird die Einfügung zu Gunsten der Verwerter vor allem damit, dass eine Verschlechterung der Beteiligung der Verwerter an dem Vergütungsaufkommen bei Einführung des § 63a UrhG nicht beabsichtigt gewesen sei, sondern lediglich der Schutz des Urhebers im Vertragsverhältnis⁵. Die dahinter stehende Annahme, dass der Schutz des Urhebers vor Übervorteilung auch durch die vorgesehene Einfügung von § 63a S. 3 UrhG-E gewahrt bleibt, kann jedoch nicht geteilt werden. Zwar ist der Urheber weiterhin vor einer Übervorteilung durch eine verklausulierte Vorausabtretung an den Verwerter geschützt. Jedoch droht eine Übervorteilung der Urheber über die Hintertür durch die unbestimmte Formulierung der „angemessenen“ Beteiligung der Verwerter von Nutzungsrechten an dem Vergütungsaufkommen. Bei Aufnahme des § 63a S. 3 UrhG-E ist deshalb zu erwarten, dass die begrüßenswerte Aufwertung der kreativen Leistung des Urhebers durch die Einführung des § 63a UrhG durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.05.2002 in ihrem wirtschaftlichen Resultat wieder aufgehoben wird.

Fazit:

Durch die vorgesehenen Änderungen im Urhebervertragsrecht und hinsichtlich der gesetzlichen Vergütungsansprüche werden wissenschaftliche Autoren in entscheidenden Bereichen gegenüber der bisherigen Rechtslage schlechter gestellt. Durch die ersatzlose Streichung der Schutzvorschrift in § 31 Abs. 4 UrhG wird die bisherige Balance zwischen Urhebern und Verwertern bei der Einbeziehung neuer Nutzungsarten zu Gunsten der wirtschaftlich stärkeren Verwerter aus dem Gleichgewicht gebracht. Das in § 31a UrhG-E vorgesehene Widerrufsrecht ist aufgrund seiner einseitigen Ausgestaltung kein hinreichender Ersatz für den vorgesehenen Wegfall von § 31 Abs. 4 UrhG. Gleiches gilt für das Widerspruchsrecht in der geplanten Übergangsvorschrift für Altverträge in § 137i UrhG-E. Auch die gesetzlich vorgegebene angemessene Vergütung kann durch ihre Unbestimmtheit keinen Ausgleich für den Wegfall von § 31 Abs. 4 UrhG darstellen. Hier droht der Hinweis der Verwerter, dass die übliche Vergütung auch angesichts der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten angemessen sei, mit der Folge einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der wissenschaftlichen Autoren. Dies droht auch angesichts der vorgesehenen Einfügung des § 63a S. 3 UrhG-E durch die begriffliche Unbestimmtheit des Begriffs der „angemessenen Beteiligung“ der Verwerter an dem Vergütungsaufkommen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Die begrüßenswerte Aufwertung der kreativen Leistung der Autoren mit der Einführung des bestehenden § 63a UrhG droht mit der geplanten Einfügung des § 63a S. 3 UrhG-E wirtschaftlich wieder rückgängig gemacht zu werden.

⁵ Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.09.2004, S. 66.